Zeitschrift: Der Traktor : schweizerische Zeitschrift für motorisiertes Landmaschinenwesen = Le tracteur : organe suisse pour le matériel de culture mécanique

Herausgeber: Schweizerischer Traktorverband

Band: 13 (1951)

Heft: 4

Rubrik: Verkehrsvorschriften

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 28.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Verkehrsvorschriften

Zur Vornahme von Langholztransporten

bedarf es einer Bewilligung

Letzthin wurde im Kanton Aargau ein Halter eines Landtraktors mit einer Busse bestraft, weil er ohne Bewilligung der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle Langholztransporte ausgeführt hatte.

Es dürfte bei dieser Gelegenheit angezeigt sein, zu erwähnen, dass Langholztransporte wegen ihrer Gefährlichkeit und ihrer verkehrsstörenden Eigenschaft bewilligungspflichtig sind. Es ist dies nicht eine «Schikane» von seiten der Behörden, sondern eine durchwegs berechtigte Vorsichtsmassnahme. Der Kanton, der für den Verkehr verantwortlich ist, muss um die vorgesehenen Spezialtransporte wissen, damit er für die Durchfahrt durch bestimmte Ortschaften oder an besonders gefährlichen Stellen nötigenfalls Vorsichtsmassnahmen anordnen kann.

Die genannte Bewilligung zur Führung von Langholztransporten muss eingeholt werden unabhängig davon, ob die betreffenden Transporte mit Bezug auf die Zollvorschriften usw. gestattet wären.

Dem Bewilligungsformular der Kantonalen Motorfahrzeugkontrolle Aarau entnehmen wir folgende Einzelheiten:

1. Zugwagen und Anhänger müssen durch eine kant. Motorfahrzeugkontrolle geprüft und mit einem gültigen Fahrzeugausweis versehen sein.
2. Die Gesamtlänge des Anhängerzuges darf 30 Meter nicht überschreiten. In engen Kurven ist diese Länge so zu beschränken, dass das Lichtraumprofil der Strasse eingehalten werden kann und Gehwege, sowie das Land von Anstössern nicht in Anspruch genommen werden muss. Insbesondere ist die Zuglänge zu kürzen bei den Durchfahrten durch: .....
3. Grösstes zulässiges Gewicht einer Achse 9 Tonnen.
4. Die Geschwindigkeit richtet sich nach Art. 44 der bundesrätlichen Vollziehungsverordnung zum eidg. Motorfahrzeuggesetz, darf aber auch ausserorts 25 km/Std. auf keinen Fall überschreiten.
5. Den Vorschriften des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeugverkehr und der zugehörigen Vollziehungsverordnung ist, soweit oben nichts anderes bestimmt wurde, in vollem Umfange nachzukommen, insbesondere darf das Gesamtgewicht von 16 Tonnen (Art. 65) nicht überschritten werden. Während der Gültigkeit des BRB vom 28. Mai 1940 beträgt das zulässige Höchstgewicht für Traktoren 14 Tonnen.
6. Längere oder schwerere Transporte bedürfen einer Spezialbewilligung.

Bührer

Ersatzteile Reparaturen
Anbaugeräte

P. Geuggis Frauenfeld

Offiz. Fabrikvertretung Zürcherstrasse 303 Telephon 7 29 40

Roll synol
Motor Oil
Ernst Hürlimann
MINERALOELE & BENZIN
WÄDENSWIL

Zahlreiche Firmen beziehen seit mehr als 25 Jahren regelmässig ROLLSYNOL. Viele Anerkennungsschreiben zeugen für das Vertrauen meiner Kunden in ROLLSYNOL MOTOR OIL.

Die 100'000 Personen in den Plantagen und den 54 **DUNLOP**-Fabriken auf der Welt helfen durch ihre Arbeit und Forschungen zur Verbesserung des menschlichen Lebens mit.

DUNLOP A.G. Gründer der Reifen-Industrie